

Die Auftragsvergabe erfolgte durch Schreiben vom 27.06.2017 durch den Bürgermeister an den günstigsten Anbieter gemäß der erstellten Angebotstabelle (A). Der Bürgermeister war zur Auftragserteilung gemäß der Festlegung in § 7 Abs. 2 Buchst. d) der Hauptsatzung legitimiert.

H¹⁴ Dem Vorgang lag keine Leistungsbeschreibung als Grundlage der Auftragsvergabe bei, i. S. d. § 7 VOL/A.

Auch ohne dass sich der Prüfer tiefgreifender in die angebotenen Positionen der einzelnen Angebote einarbeitet und diese prüft, geben verschiedene Umstände bereits Anlass zur Kritik.

Die vorgelegten Angebote waren so nicht ohne weiteres vergleichbar.

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, wurden durch das zuständige Fachamt die eingegangenen Angebote bezüglich der kalkulierten Angebotsmenge angeglichen. In einem Angebot vom Beauftragten A wurden zudem handschriftlich getätigte Änderungen vorgenommen. Auch die Unterschrift des Sachbearbeiters und der Hinweis, dass diese Änderungen abgesprochen wären ändert nichts an der Unzulässigkeit dieser Vorgehensweise.

B¹ Hier liegt ein Verstoß gegen das Grundprinzip eines transparenten Vergabeverfahrens vor. Außerdem sind solche Modifizierungen gemäß § 13 Abs. 4 VOL/A unzulässig.

Ungeachtet der fehlenden Leistungsbeschreibung enthielten die Angebote bis auf zwei des schließlich bezuschlagten Anbieters (A) keine Angabe über die örtliche Stationierung der Feuerlöscher. Eine Nachvollziehbarkeit der Mengenerhöhungen sowie eine Zuordnung der vorgelegten Angebote waren dem RPA daher nicht möglich.

H¹⁵ Künftig ist darauf zu achten, dass zur Prüfung **aller Feuerlöscher** in der Zuständigkeit der Stadt Bad Blankenburg die geforderte Menge und durchzuführenden Tätigkeiten (z. B. Neukauf, Entsorgung usw.) festgestellt, sodann eine entsprechende Leistungsbeschreibung verfasst und diese als Vergabegrundlage den Anbietern zugeleitet wird. Nur so kann eine Vergleichbarkeit der eingehenden Angebote sichergestellt werden.

Warum Anbieter A letztlich drei Angebote vorgelegt hatte, konnte aufgrund der unzureichenden Kennzeichnung der anderen Angebote sowie der fehlenden Vergabedokumentation sowie Leistungsbeschreibung nicht beantwortet werden.

Ferner kann nur vage beantwortet werden, worauf der Sachbearbeiter bei Erstellung der Preisübersicht den eingeräumten Rabatt bei Anbieter (A) i. H. v. 1.066,12 € stützt. Lediglich in zwei der drei Angebote wird ein Rabatt von 22,50 % eingeräumt. Hier wurde er offenbar auf die Gesamtsumme angesetzt.

H¹⁶ Gemäß § 20 VOL/A ist der gesamte Vergabevorgang hinreichend zu dokumentieren.

Abgesehen von Beleg Nr. 14 wurden die beiden anderen geprüften Vorgänge durch Rechnung jeweils vom 07.07.2017 zu Gesamtkosten von 2.596,46 € abgerechnet. Woher die Differenz zur Angebotsübersicht resultiert, kann abgesehen von Mengenverschiebungen, aus genannten Gründen, nicht festgestellt werden.

Beleg Nr. 18 (Feuerlöscher Rathaus) wurde entsprechend dem Angebot der Firma (A) zu Kosten i. H. v. 678,13 € abgerechnet. Für Vorgang Nr. 5 (Bad Blankenburg + Ortsteile) wurden aufgrund von Mengenminderungen 1.918,33 € (anstatt 2.617,01 € Angebot) in Rechnung gestellt. Außerdem wurde ein Rabatt von 22,5 % berücksichtigt, der gerade in diesem der drei Angebote nicht ausgewiesen war (siehe oben). Die jeweils genannten Einzelpreise sind dabei eingehalten worden.

Haushaltsstelle 0200.6500 Hauptverwaltung Bürobedarf

Zu dieser Haushaltsstelle waren 18 Vorgänge abgelegt. Es ergaben sich keine besonderen Feststellungen, so waren alle Zahlungen ordnungsgemäß angeordnet, durch Belege hinreichend begründet sowie die Vorgänge durchnummeriert.

Haushaltsstelle 1300.4600 FFW Aufwandsentschädigung Bedienstete

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg findet ihre Rechtsgrundlage in der Dienstaufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr.

geprüft wurden:

Beleg Nr. 29 Aufwandsentschädigung Stadtbrandmeister BB

Der Stadtbrandmeister erhält für seine Tätigkeit 116 € monatlich als Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der Satzung zusammen aus der Tätigkeit des Stadtbrandmeisters (i. H. v. 95 €) sowie 3 € pro aufgestellter Ortswehr. Die Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg unterhält sieben Ortswehren.

Die Einzelanordnungen waren entsprechend erstellt, jedoch erfolgte eine Rückforderung wegen Überzahlung i. H. v. 300 € in den Monaten 03-12/2015, die mit den Monaten 04-06/2017 entsprechend verrechnet wurde.

H¹⁷ Diese Vorgehensweise steht dem Bruttoprinzip aus § 7 Abs. 2 i. V. m. § 70 Abs. 2 ThürGemHV entgegen. Hier hätten die zu viel gezahlten Gelder als Einnahme verbucht werden müssen.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgte ordnungsgemäß.

Beleg Nr. 26 Wehrführer Ortswehr

Für einen Wehrführer im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Blankenburg wurden satzungsgemäß (§ 3 Abs. 1 Ziffer 5) 30 € monatlich als Auszahlungsbetrag festgesetzt. Insgesamt wurden an den Wehrführer der Ortswehr 360 € rechtmäßig ausbezahlt.

Beleg Nr. 27 stellv. Wehrführer Ortswehr

Der stellvertretende Wehrführer erhält 15 € monatlich (§ 3 Abs. 1 Ziffer 6). Auch diese Auszahlungen erfolgten ordnungsgemäß zu insgesamt 180 €.

Haushaltsstelle 1300.5202 FFW Geräte und sonst. Gebrauchsgegenstände

Insgesamt wurden 22 Vorgänge über diese Haushaltsstelle abgewickelt. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 8.448,62 €. Im HSK (HSK 5.0) waren hierfür 9.000 € festgesetzt worden.

Beleg Nr. 22 gebrauchte Handfunkgeräte

Für die FFW wurden im Haushaltsjahr 10 gebrauchte Handfunkgeräte angeschafft. In der internen Auftragsbegründung war dazu angemerkt, dass die alten Geräte zunehmend ausfallen (z. Zt. 7 Stück) und kaum bzw. wenn nur kostenintensiv reparabel sind. Da die Umstellung auf Digitalfunk ohnehin in naher Zukunft erfolgen soll (ca. 2025) befürwortete der Sachbearbeiter die Anschaffung „...gute gebrauchte Funkgeräte...“.

Aufgrund der Gesamtausgaben i. H. v. 2.975 € war die Auftragsvergabe zumindest in Form der Freihändigen Vergabe erforderlich, wozu grds. drei Vergleichsangebote abzufordern gewesen wären. In der Vergabeakte fanden sich lediglich zwei Screenshots über einschlägige Offerten eines Internetanbieters, von welchem die Geräte schließlich erworben worden sind.

Auch hier hätten drei vergleichbare Alternativangebote (von Gebrauchtgeräten) beigebracht werden müssen. Problematisch ist bei gebrauchten Geräten allerdings den Willen der Verwaltung wie der Zustand der Gebrauchtgeräte sein soll schriftlich zu konkretisieren. Ebenso müssen die Kriterien für die spätere Zuschlagserteilung hinreichend bestimmt sein und zuvor dokumentiert werden.

H¹⁸ Künftig sollte auf auslegungsbedürftige Formulierungen (gute gebrauchte) soweit möglich verzichtet werden. Hier wäre beispielsweise die Bestimmung eines Herstelldatums ratsam gewesen, welches als Zuschlagskriterium (auch in Abstufung) entsprechend hätte gewürdigt werden können. Die hier verwendete bloße Formulierung „gute Gebrauchte“ allein, drückt nicht aus, was die Verwaltung zu kaufen beabsichtigte, so dass eine Begründung weshalb sich für diesen Anbieter entschieden worden ist (die im Übrigen hier ohnehin fehlt), nicht nachvollziehbar gewesen wäre.

Im Übrigen wurde der Vorgang korrekt abgewickelt.

Beleg Nr. 9 Brandschutzmasken

Auch wurden 2017 20 neue Brandschutzmasken zum Gesamtpreis von 977,28 € (inkl. 2% Skonto) erworben.

Dem Vergabevorgang waren im Internet recherchierte Vergleichspreise als Screenshots beigelegt.

Demnach standen als Alternativangebote zur Verfügung:

Anbieter	Preis
A	998 €
B	1.198 €
C	1.250 €
D	987,70 € abzügl. 2 % Skonto

Eine schriftliche Auftragsvergabe erfolgte durch den Bürgermeister mit Schreiben vom 25.09.2017 an den preisgünstigsten Anbieter (D).

Weitere Feststellungen ergaben sich nicht, der Vorgang wurde ordnungsgemäß bearbeitet.

Haushaltsstelle 1300.5600 FFW Dienst- und Schutzkleidung

In 40 Vorgängen wurden im Haushaltsjahr über diese Haushaltsstelle Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände beschafft. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 17.677,91 €, nach dem HSK waren hier Ausgaben von 18.000 € vorgesehen und genehmigt.

Beleg Nr. 35 und Nr. 19 Pressluftatmer

Für die Anschaffung von 8 Pressluftatmern samt Zubehör wurden insgesamt 12.685,63 € verausgabt. Dem Beschaffungsvorgang ging durch den zuständigen Sachbearbeiter die Einholung von Vergleichsangeboten voraus. Dazu wurden vier Vergleichsangebote abgefordert und diese in einer Tabelle, wie folgt, zur Auswertung dargestellt.

Anbieter	A Preisbindung bis 01.12.2018 und 2 % Skonto Angebotsmenge: 22 Stück	B Preisbindung bis 01.12.2018 und 2 % Skonto Angebotsmenge: 22 Stück	C ohne Skonto Angebotsmenge: 22 Stück	D Preisbindung bis 15.03.2018 und 2 % Skonto Angebotsmenge: 10 Stück
Gesamtpreis pro Stück (nach Sach- bearbeiter)	1.487,50 €	1.525,90 €	1.513,00 €	1.567,05 €
ermittelte Kos- ten pro Stück brutto	1.538,08 €	1.583,77 €	1.568,42 €	1.632,74 €
ermittelte Kos- ten pro Stück brutto inkl. 2 % Skonto	1.507,31 €	1.552,10 €	1.537,05 €	1.600,08 €

Offensichtlich wurde der Einholung der Vergleichsangebote auch nicht eine, wie auch immer gear- tete, **einheitliche** Leistungsbeschreibung zugrunde gelegt, da drei Angebote auf 22 Stück lauteten, ein anderes auf zehn Stück. Schließlich wurden 8 Stück erworben.

H¹⁹ Die Verwaltung muss sich im Vorfeld des Vergabeverfahrens, spätestens bei der Abfassung der Lei- stungsbeschreibung, über alle wesentlichen Parameter des zu erwerbenden Produktes (insb. wie viel Stück und deren Finanzierbarkeit) im Klaren sein und dies in die Leistungsbeschreibung einfließen lassen. Allen Anbietern ist die gleiche Leistungsbeschreibung zuzuleiten. Spätere Abweichungen zwi- schen abgeforderten Angeboten und letztlich gekauften Produkten stellen Verstöße gegen die Vergabegrundsätze aus § 2 Abs. 1 VOL/A dar.

H²⁰ Die durch den Sachbearbeiter aufgeführten Angebotspreise pro Stück sind richtig zum Nettostück- preis addiert, aber die brutto Endpreise fehlerhaft ermittelt worden.

Weil die geringsten Kosten pro Stück bei Anbieter A anfielen, wurde dieser zur Lieferung empfohlen. Der Rechenfehler hatte jedoch keine Auswirkung auf die Bieterreihenfolge, wie ersichtlich ist.

Durch den Bürgermeister erging eine schriftliche Auftragsvergabe mit Schreiben vom 31.03.2017. Darin wurde die Anschaffung von vier Atmern zum Preis von 6.152,30 € (richtiger Stückpreis und ohne Skonto) beauftragt.

Weil die Geräte umgehend für die FFW benötigt wurden, jedoch aus Liquiditätsgründen bis 08/2017 keine Ausgaben geleistet werden durften (nach interner Anweisung des BM in AL Beratung am 30.01.2017), wurde in Kenntnis des Bürgermeisters mit dem Lieferanten vereinbart, einen Teil der Atmer (vier Stück) 05/2017 zu bestellen aber erst in 08/2017 zu bezahlen und im Gegenzug auf den eingeräumten Skonto i. H. v. 2 % zu verzichten. Dazu wurde eine Alternativberechnung angestellt, in der davon ausgegangen wurde, stattdessen an vier Altgeräten die TÜV Abnahme durchzuführen und diese erst bei erneuter TÜV-Pflicht auszusondern. Hier standen sich 220 € (ohne evt. Reparatu- ren) und entgangener Skonto von 123,05 € gegenüber. Aus wirtschaftlichen Gründen hat sich der Sachbearbeiter daher für die Möglichkeit einer Zahlung im August, ohne Skonto, entschieden.

Zum selben Preis wie zuvor (6.152,30 €) erging eine weitere Auftragsvergabe für vier dieser Press- luftatmer durch den Bürgermeister schriftlich am 05.09.2017.

Durch den Lieferanten wurde eine Auftragsbestätigung vom 08.09.2017 zum Gesamtpreis von 6.656,38 € übermittelt.

Die erste Beauftragung wurde trotz der anderslautenden Absprache dennoch zugunsten der Stadt Bad Blankenburg unter Einräumung von 2 % Skonto durch den Lieferanten abgerechnet (6.029,25 €). Die Rechnung für die nachträgliche zweite Beauftragung lautete auf dem erhöhten Betrag aus der Auftragsbestätigung, der um 504,08 € über dem ursprünglichen Angebotspreis lag.

Dazu war lediglich durch den zuständigen Sachbearbeiter vermerkt worden, dass die Erhöhung gemäß einer „Ausschlussklausel“ des Herstellers auf dem Angebot zulässig war.

Was der Sachbearbeiter hier unter Ausschlussklausel versteht ist unklar. Eine etwas ausschließende Klausel war auf dem Angebot vom 09.09.2016 nicht zu finden. Ebenso enthalten die AGB des Lieferanten keine ausschließende Klausel.

Hier wurde zwar eingangs auf dem Angebot allgemein, offensichtlich durch Textbaustein (da keine persönliche Anrede usw.), darauf hingewiesen, dass dieses freibleibend sei. Danach, ebenfalls noch im allgemeinen Teil, fand sich der Passus, dass die ausgewiesenen Preise und Rabatte mengenabhängig und bezogen auf dieses konkrete Angebot zu sehen sind. Im individuell formulierten Angebotstext, wird in großer Dickschrift eine Preisbindung bis zum 01.12.2018 gewährt.

Eine abschließende Würdigung dieses Sachverhaltes kann das RPA nicht vornehmen, da aufgrund der nicht mehr vorhandenen Leistungsbeschreibung, unklar ist, wie die Anforderungen an die Bieter formuliert waren (z. B. maximale Abnahme von 22 Atemgeräten).

H²¹ Eine Leistungsbeschreibung nach § 7 VOL/A, wie sie dem Vergabeverfahren als elementares Teil des Vergabeverfahrens hätte beigelegt werden müssen i. S. d. § 20 VOL/A, fand sich in den Unterlagen nicht. Daher verweisen wir ausdrücklich auf diese Vorschrift, wonach alle wesentlichen Verfahrensschritte und Abläufe usw. dokumentiert und aufbewahrt werden müssen.

Zwar konnte sich der Anbieter u. E. wegen der explizit eingeräumten Preisbindung nicht auf die Freiklausel berufen. Jedoch war ein Abrücken von den im Angebot genannten Preisen mit Blick auf die gegenüber dem Angebot erfolgte mengenreduzierte Beauftragung (8 anstatt 22 Stück) möglich. Durch diese Abfolge stellt sich die Auftragsbestätigung mit dem erhöhten Preis als erneutes Angebot des Lieferanten dar, welches die Stadtverwaltung durch Abnahme und Bezahlung der Ware konkludent angenommen hat. Anders verhielte es sich, wenn die Stadtverwaltung exakt die Angebotsmenge von 22 Stück abgenommen hätte.

H²² Hier hätte die Stadtverwaltung i. S. der Vorschrift des § 20 VOL/A dokumentieren müssen, warum der Anbieter nun den erhöhten Preis in Rechnung gestellt hat (nicht ausreichend war die kurze handschriftlich abgefasste Notiz des Sachbearbeiters). Damit wäre eine tiefgründigere und faktenorientierte Prüfung im Nachhinein möglich gewesen.

Bei einem Versehen beim Lieferanten hätte unter Umständen eine (zu dokumentierende) Rücksprache mit dem Anbieter weitergeholfen. Zumindest aber hätte die Stadtverwaltung auf das dann widersprüchliche Verhalten des Anbieters zurückkommen müssen, der die erste Teilbestellung von vier Geräten gerade nicht aufgrund der Mindermenge zu einem erhöhten Preis geliefert hat. Gegebenenfalls hätte das zu einem Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben nach § 242 BGB geführt.

Beleg Nr. 20 Erwerb von Kleidung und Ausrüstung

Aufgrund der Auftragshöhe von über 500 € netto waren grds. drei Vergleichsangebote beizubringen. Notwendige Vergleichsangebote lagen nicht vor, weil die Verwaltung davon ausgegangen war, dass die vom Feuerwehrkamerad zu tragenden Kosten, hier knapp 150 € für die Stiefel von diesem Betrag abzuziehen seien.

H²³ Wir weisen darauf hin, dass eine solche Wertebereinigung nach der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge nicht vorgesehen ist und es daher bei der verpflichtenden Aussage zur Beibringung von Vergleichsangeboten bei der Verwendung öffentlicher Gelder bleibt

Haushaltsstelle 6100.6720 Mitarbeit im Städtedreieck

Ausgaben nach HSK 5.:	7.500,00 €
Anordnungssoll:	6.958,46 €

Die Haushaltsstelle belegt, dass die Stadt Bad Blankenburg zusammen mit den beiden benachbarten Städten aus dem Städtedreieck an bestimmten Veranstaltungen, die dem Zusammenhalt, dem Austausch oder dem gemeinsamen Auftritt als Städtedreieck dienlich sind, teilnimmt, solche ausrichtet oder die Reise dorthin organisiert. Dazu wurde im Rat der Bürgermeister (Ru, Slf und BBl.) eine grundsätzliche Kostenverteilung nach der Einwohnerzahl festgelegt (Vertrag: Beratungs- und Koordinierungsleistungen zur Initiierung und Umsetzung.... vom 09.12.2016/ 05.01.2017).

Demnach sind Ausgaben wie folgt abzurechnen:

BBl:	12,379 %
SLF:	45,809 %
RU:	41,810 %

Durch die Stadt Bad Blankenburg wurde hier eine Fahrt zur Grünen Woche in Berlin abgerechnet, wobei von dem o. g. Verteilungsschlüssel dergestalt abgewichen worden ist, als hier Bad Blankenburg die Kosten zu 50 % übernehmen sollte, hingegen die Städte Saalfeld und Rudolstadt jeweils nur 25 % zu tragen hatten.

Aus der Erinnerung heraus konnte durch zwei involvierte Mitarbeiter rekonstruiert werden, dass das auf die Eigeninitiative der Stadt Bad Blankenburg zurückging, die sich anlässlich ihrer 750 Jahrfeier ursprünglich dafür entschieden hatte allein dort aufzutreten und sich zu repräsentieren. In Anbetracht der hohen Kosten hatte man sich später doch dafür entschieden zusammen mit den anderen beiden Städten dort gemeinsam aufzutreten, nicht zuletzt um den „Dreiklang“ der Städte am Saalebogen darzustellen. Da die Stadt Bad Blankenburg das größte Sitzplatzkontingent im Bus beanspruchte (ca. 50 %) und die anderen Städte jeweils 25 % erfolgte die Abrechnung der Kosten dementsprechend.

Im geprüften Haushaltsjahr wurde ein weiteres Mal von dem o. g. Verteilungsschlüssel abgewichen. Im Übrigen wurde diese Verfahrensweise analog 2013 durch die Stadt Saalfeld praktiziert, als diese im Jahr 2013 aufgrund ihrer „100 Jahre Feengrottenstadt Saalfeld/Saale“ gegenüber den anderen beiden Städten eine dominierende Rolle bei der Präsentation des Saalebogens zum Sommerfest in Berlin einnahm.

Die Prüfung musste hinsichtlich der Kostenverteilung ausschließlich auf die Aussagen der beiden Mitarbeiter der Stadtverwaltungen (BBl. und Slf.) gestützt werden, weil Aufzeichnungen oder sonstige Dokumente dazu nicht vorhanden waren.

H²⁴ In § 71 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV wird festgelegt, dass alle Zahlungen durch Belege hinreichend begründet sein müssen. Dies verlangt nicht nur die Dokumentation des (Rechts-)Grundes an sich, sondern auch alle notwendigen Unterlagen, Entscheidungen usw. die für eine Nachvollziehbarkeit der Ausgabe notwendig sind. Künftig ist darauf zu achten, dass sich alle Ausgaben aus den vorhandenen Belegen rekonstruieren lassen.

Im Übrigen ergaben sich keine weiteren Feststellungen.

Haushaltsstelle 7710.5000 Bauhof Unterhalt Grdst. und baul. Anlagen

Vorgänge:	8 Vorgänge
Ausgaben nach HSK 5.:	5.000,00 €
Anordnungssoll:	4.017,92 €

Beleg Nr. 8 Austausch defekter Torantrieb zu 1.755,25 €

Die Auftragshöhe von über 500 € netto macht nach den vergaberechtlichen Vorschriften zumindest eine Auftragsvergabe im Wege der Freihändigen Vergabe unter Einholung von drei Vergleichsangeboten erforderlich.

- B²** Diese lagen nicht vor. Weitere Belege, insb. eine Leistungsbeschreibung bzw. ein Angebot, welches ausweislich einer Bezugnahme auf der Rechnung vorgelegen haben muss, lagen dem Vorgang nicht bei.

Ob dem Austausch ein Auftrag zur Reparatur oder tatsächlich ein Austauschauftrag vorausgegangen war, konnte somit nicht mehr festgestellt werden. Andere Gründe die ein Absehen von dem Erfordernis zur Beibringung von Vergleichsangeboten rechtfertigen würden ergaben sich nicht.

- H²⁵** Gemäß § 20 VOL/A ist der gesamte Vergabevorgang in allen Schritten zu dokumentieren, insb. sind auch Gründe zu dokumentieren, weshalb von der Einholung von Vergleichsangeboten abgesehen worden ist.

Weitere Feststellungen wurden nicht getroffen.

Haushaltsstelle 7710.5200 Bauhof Geräte und sonstige Gebrauchsgegenstände

Zu dieser Haushaltsstelle waren 28 Vorgänge abgelegt, die Ausgaben hatten ein Volumen von 4.023,40 €. Nach dem HSK 5.0 waren Ausgaben bis zu einer Höhe von 4.500 € vorgesehen.

Belege Nr. 13 - 16 und Nr. 20, 22 und 23

Die genannten Belege mit jeweils dem gleichen Datum innerhalb des fortlaufenden Abschnitts resultieren aus Vorgängen von ein und demselben Leistungserbringer, der damit seine Tätigkeiten (Reparatur von Werkzeugen für den örtlichen Bauhof) abgerechnet hatte.

Das Vergaberecht verlangt bei Vorgängen die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, dass die Auftragssummen zu addieren und entsprechend dem Gesamtauftragsvolumen zu vergeben sind.

Demnach hätten grundsätzlich Vergleichsangebote abgefordert werden müssen. Jedoch war allen Aufträgen gemein, dass zur Reparatur jeweils eine Fehlersuche durchgeführt werden musste, damit anschließend die individuelle Reparatur erfolgen konnte. Eine Einholung von Vergleichsangeboten war in diesen Konstellationen nach der Kommentierung zu § 3 Abs. 5 Buchst. h) VOL/A nicht möglich, da eine Leistungsbeschreibung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand hätte erstellt werden können.

Anders verhält es sich bei Feststehenden beschreibbaren Fehlern bzw. Reparaturen, so. z. B. Radwechsel, Ölwechsel usw.).

Im Übrigen waren keine weiteren Feststellungen zu treffen. Die Zahlungen waren durch Belege dokumentiert, diese waren fortlaufend nummeriert und die Zahlung jeweils ordnungsgemäß angeordnet worden.

Feststellungen aus dem Vorjahr

Im Prüfbericht zum Jahr 2016 wurde unter H⁷ ein Handlungsbedarf der Verwaltung dahingehend angemahnt, entweder die geplanten Einnahmen aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs (HHSt. 1100.2600) zu realisieren oder anderenfalls die Mindereinnahmen in der Fortschreibung des HSK zu berücksichtigen.

Die zu erwartenden Einnahmen wurden einerseits in der 5. Fortschreibung des HSK von ursprünglich 17.500 € auf nunmehr 6.000 € für 2017 bzw. auf 5.000 € in 2018 reduziert. Andererseits hat man im September 2018 zwei neue Mitarbeiter im Ordnungsamt eingestellt, weshalb zumindest vorerst wieder mit steigenden Einnahmen aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs gerechnet werden darf. Jedoch ist sich die Verwaltung auch darüber im Klaren, dass sich nach einer Zeit der Ahndung der Verstöße die gewünschte Disziplin eingestellt haben wird, so dass langfristig gesehen davon ausgegangen werden muss, dass diese Einnahmen wieder sinken werden.

Vermögenshaushalt

Haushaltsstelle 1300.9351 FFW Erwerb bewegl. Sachen des Anlagevermögens

Vorgänge:	4 Vorgänge
Ausgaben nach HSK 5.:	20.000,00 €
Anordnungssoll:	16.532,08 €

Beleg Nr. 1

Im Jahr 2017 wurde der FFW Bad Blankenburg ein Hydraulik Aggregat geliefert. Der Beschaffung vorausgegangen war die Einholung von Vergleichsangeboten. Die ausgewiesenen Preise gestalteten sich wie folgt.

<i>Anbieter</i>	<i>Preis</i>
A	6.910,63 € (abzügl. 2 % Skonto = 6.772,42 €)
B	7.068,60 €
C	7.318,50 €

Dem Bürgermeister wurde zur Auftragsvergabe das preisgünstigste Angebot (A) empfohlen. Der Auftrag wurde mit Schreiben des Bürgermeisters vom 10.08.2016 an A erteilt.

Nach Lieferung Anfang 2017 wurde der Kaufpreis i. H. d. Angebotes in Rechnung gestellt und von der Stadtverwaltung unter Nutzung des eingeräumten Skontos überwiesen.

Der Vorgang wurde ordnungsgemäß abgewickelt.

Haushaltsstelle 6300.014.9400 Straßenbau Flecke

Der Zweckverband Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung Saalfeld – Rudolstadt (ZWA) beabsichtigte, in den Jahren 2016 – 2017 die Grundstücke „In der Flecke“ an die zentrale Kläranlage Rudolstadt anzuschließen. Gleichzeitig dazu sollten die Trinkwasser- und Gasleitung erneuert, sowie die Elektrofreileitungen durch die Thüringer Energie AG (TEN) als Erdkabel verlegt werden. Die Stadt Bad Blankenburg wollte sich an der Maßnahme beteiligen, indem sie beabsichtigte, im Baugebiet

die Oberflächenentwässerung und die Straßenbeleuchtung parallel dazu zu erneuern, sowie den Gehweg instand zu setzen.

Im Folgenden findet nur der Anteil, den die Stadt Bad Blankenburg an der Gesamtmaßnahme trug, seinen Niederschlag im Prüfbericht.

Zur Regelung der Zuständigkeiten und Finanzierung schloss man per 11.09./24.09./20.10.2015 einen Durchführungsvertrag ab. Hierin vereinbarten die Vertragspartner eine gemeinsame, jedoch nach Bautiteln getrennte Ausschreibung und die anschließende eigenständige Beauftragung der zugeordneten Titel:

Titel 0: Baustelleneinrichtung / allgemeine Leistungen	Stadt / ZWA / TEN anteilig
Titel 1: Schmutzwasserkanal	ZWA
Titel 2: Trinkwasserleitung	ZWA
Titel 3: Erdarbeiten für Strom – und Gasleitungen	TEN
Titel 4: Straßenbeleuchtung	Stadt
Titel 5: Regenwasserkanal	Stadt

1. Planungsleistungen

Für die Planungsleistungen legte das Büro A ab 09.02.2015 mehrere Vertragsentwürfe vor, die unterschiedliche Honorarermittlungen beinhalteten.

1. Entwurf:	09.02.2015	anrechenbare Kosten nach Kostenberechnung	77.220,00 €
2. Entwurf:	31.03.2015	anrechenbare Kosten nach Kostenberechnung	93.220,00 €
3. Entwurf:	13.10.2015	anrechenbare Kosten nach Submission	91.173,92 €
4. Entwurf:	04.12.2015	anrechenbare Kosten nach Submission	96.468,41 €

Die zweite Kostenberechnung unterscheidet sich von der ersten dadurch, dass 40 m Regenwasserkanal in DN 500 zusätzlich aufgenommen wurden, was dann später auch in die Ausschreibung eingeflossen ist.

Der dritte Entwurf basiert auf anrechenbaren Kosten in Höhe des Submissionsergebnisses bzw. der Angebotssumme des ursprünglich zur Beauftragung empfohlenen preisgünstigsten Bieters.

Die anrechenbaren Kosten des vierten Entwurfs, welcher dann auch zur Unterzeichnung gelangte, entsprechen der Angebotssumme des bezuschlagten Bieters.

Entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 20.01.2016 wurde mit Datum 04.12.2015 / 21.01.2016 mit dem Büro A ein HOAI – Vertrag geschlossen, der Folgendes zum Inhalt hatte:

- **Leistungsbild Ingenieurbauwerke** nach Teil III, Abschnitt 3 § 43 HOAI
- LP 2, 3 und 5 bis 9 (93%),
- Honorarzone II Mindestsatz,
- 6% Nebenkosten,
- Stundensätze 60,00 / 55,00 €
- Zusätzliche Leistung verschiedene Kostenermittlungen und Kostenvergleiche für Teilbereiche nach Stundenaufwand; Ausschreibung für Neuverlegung der Straßenbeleuchtung für psch. 360,00 € Netto,
- Besondere Leistung örtliche Bauüberwachung mit 2,65% der anrechenbaren Kosten
- Abrechnung nach der Kostenfeststellung

Die Honorarberechnung des Vertrages basierte auf anrechenbaren Kosten in Höhe von 96.468,41 €.

Diese entsprachen dem Angebotspreis des beauftragten Bieters aus der Submission vom 29.09.2015.

Alle Vertragsbestandteile werden ihrem Umfang nach als angemessen beurteilt.

Die Neuverlegung der Straßenbeleuchtung wurde nicht zum Bestandteil der Abrechnung, da man sich entschloss, hierfür doch ein separates Büro zu beauftragen.

Was die Gründe für die verzögerte Beauftragung waren, ist nicht dokumentiert.

H²⁶ Es ist zukünftig darauf zu achten, dass vor Beginn der Leistungserbringung deren Honorierung vertraglich fixiert wird!

Die Honorarschlussrechnungslegung erfolgte vertragsgerecht am 13.11.2017.

H²⁷ Die Vereinbarung, das Honorar auf der Basis der Kostenfeststellung abzurechnen, ist zwar generell nicht zu beanstanden, im Regelfall sollten sich jedoch die anrechenbaren Kosten nach der Kostenberechnung bestimmen. Der Ordnungsgeber hat mit § 6 Abs. 1 HOAI das Ziel verfolgt, die anrechenbaren Kosten von den tatsächlichen Kosten zu entkoppeln, um die Kostentransparenz zu fördern und Kostensicherheit für den Auftraggeber zu schaffen. Eine Ausnahme gilt, wenn schriftlich und bei Auftragserteilung vereinbart wurde, dass die Ausschreibungsergebnisse oder die Kostenfeststellung als anrechenbare Kosten heranzuziehen sind. Die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung ist im Streitfall aber an § 7 Abs. 1 HOAI zu messen. Das heißt, wenn die Vereinbarung zu einer Mindestsatzunterschreitung oder Höchstsatzüberschreitung führt, ist diese unwirksam. Eine Vergleichsberechnung ergab im vorliegenden Fall eine Höchstsatzüberschreitung im Grundhonorar von 4.675,31 € Netto.

Dem Regelfall sollte besonders auch dann der Vorzug gegeben werden, wenn es sich um eine Sanierungsmaßnahme – also um Bauen im Bestand – handelt, bei der während der Ausführung durchaus Mehrkosten aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände entstehen können. Gegebenenfalls kann hier immer noch eine Anpassung der Kostenberechnung erfolgen. Das ist aber etwas völlig anderes als die reine Preisveränderung, die sich beim Ausschreibungsergebnis ergeben kann. Der springende Punkt ist also nicht das rein rechnerische Ausschreibungsergebnis, sondern die Planungsänderung des Entwurfs. Werden z. B. die Entwurfszeichnungen, die zugehörige Kostenberechnung (durch änderungsbedingte Mehrkosten) und die Baubeschreibung geändert, ermitteln sich die neuen anrechenbaren Kosten auf der Basis der erhöhten Kostenberechnung.

Weiterhin wäre zu beachten gewesen, dass die Kostenerhöhung zu einem großen Teil daraus resultierte, dass es zu Mengenmehrungen kam, welche keinen Einfluss auf die bereits abgeschlossenen Leistungsphasen 1 bis 7 gehabt haben. Sie hätten sich lediglich in den Leistungsphasen 8 bis 9 widerspiegeln dürfen. Die erhöhten anrechenbaren Kosten wurden jedoch in der Schlussrechnung zur Ermittlung aller Leistungsphasen herangezogen.

Das Honorar (ohne Besondere Leistungen nach Stundenaufwand) erhöhte sich durch die erhebliche Kostenüberschreitung um 10.515,08 €:

anrechenbare Kosten	Honorar nach Kostenberechnung	Honorar nach Kostenanschlag	Honorar nach Kostenfeststellung	Mehrhonorar
93.220,00 €	16.261,15 €			
96.468,41 €		16.728,46 €		
171.839,14 €			26.776,22 €	
				10.515,08 €

Für die Planung und Ausschreibung der Straßenbeleuchtung beauftragte die Stadt mit Auftrag vom 14.09.2015 das Büro B:

- **Leistungsbild Technische Ausrüstung nach** Teil IV, Abschnitt 2 § 55 HOAI
- LP 3 und 5 bis 9 (87%),
- Honorarzone I Mindestsatz,
- 5% Nebenkosten,
- Abrechnung nach der Kostenfeststellung

Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen wird ebenfalls als angemessen eingeschätzt.

Die Honorarschlussrechnungslegung erfolgte vertragsgerecht am 07.08.2017.

2. Bauleistungen

2.1 Ver- und Entsorgungsleitungen / Tiefbau

Die Tiefbauarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben.

Nach der Submission am 29.09.2015 und der Prüfung und Wertung der Angebote empfahl das Büro A, dem preisgünstigsten Bieter den Zuschlag in Höhe von 108.496,96 € zu erteilen.

Nachdem bereits der Stadtratsbeschluss vorlag, legte einer der Bieter Beschwerde bei der Vergabepflichtstelle ein, die sich daraufhin den gesamten Vorgang vorlegen ließ und ihn einer Prüfung unterzog.

Die Bieterbeschwerde wurde zwar abgewiesen, die Prüfung deckte jedoch einen anderen Verfahrensfehler auf. Aufgrund fehlender Fabrikatsangaben waren der zur Beauftragung vorgesehene und zwei weitere Bieter von der Wertung auszuschließen gewesen, was eine erneute Aufstellung des Vergabevorschlags und eine damit einhergehenden Verlängerung der Bindefrist nach sich zog.

Der neue Vergabevorschlag empfahl die Vergabe an den nach Submission Zweitbietenden, der am 10.12.2015 den Zuschlag erhielt. Im Vorfeld hob man den Stadtratsbeschluss vom 21.10.2015 auf und ersetzte ihn durch den Vergabebeschluss vom 09.12.2015.

Die Auftragssumme betrug nunmehr 114.797,41 €.

Im Verlauf der Ausführung kam es zu mehreren Nachträgen.

Alle Nachträge wurden vom Büro A geprüft, zum Teil korrigiert, zum Teil abgewiesen, zum Teil nachverhandelt. Sie mündeten in insgesamt 3 förmliche Nachtragsvereinbarungen, von denen ausschließlich die dritte in Höhe von 16.927,14 € im Vorfeld durch den Stadtrat bestätigt wurde. Inhaltlich waren alle Nachträge (Baugrundverbesserung, Anpassungsarbeiten an Grundstückseinfahrten, baubegleitende Vermessungs-, Absteck- und Drainagearbeiten) nachvollziehbar und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des Bauens im Bestand offensichtlich nicht vermeidbar.

Insgesamt wurden Nachträge in Höhe von 30.770,21 € bestätigt. Die Gesamtmehrkosten beliefen sich jedoch auf 89.691,17 €.

Die Höhe der Schlussrechnung betrug inklusive der Nachzahlungen und Gewährleistungseinbehalte 204.488,58 €. Die Kosten haben sich damit fast verdoppelt.

Die Schlussrechnung ist unterteilt in Los 4 Straßenbeleuchtung und Los 5 Regenwasserkanal, jeweils zuzüglich Los 0 Allgemeine Leistungen.

Die Gesamtangebotssumme des Loses 0 betrug 58.531,04 €. Sie wurde entsprechend der Durchführungsvereinbarung nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Lose an der Gesamtsumme aufgeteilt.

In beiden Schlussrechnungen übersteigen die Anteile am Los 0 wesentlich die entsprechend Angebotspreis ermittelten Anteile. So haben sich die Allgemeinen Leistungen im Los 4 verdoppelt, im Los 5 verdreifacht. Es hat zwar hierzu eine Mehrkostenanzeige vom 19.05.2016 gegeben, die sich jedoch nur teilweise in der Schlussrechnung widerspiegelt und auch nicht durch eine Nachtragsvereinbarung abgedeckt war.

Zudem werden hier sowohl Mehrmengenanzeigen als auch reine Nachtragspositionen aufgeführt – in der Schlussrechnungslegung erfolgte jedoch keine Separierung der Nachträge, sondern die entsprechenden Positionen sind in fortführender Nummerierung dem Los 0 hinzugefügt worden, was die Prüffähigkeit der Rechnung erschwerte.

	prozentualer Anteil Los 0	berechneter Anteil Los 0 nach Angebots-summe	abgerechneter Anteil Los 0 nach Schluss-rech-nung	Gesamt- Auf-tragssumme	Gesamt-Ab-rechnungs-summe
Los 4	3,607	2.111,47 €	4.240,33 €	25.398,02 €	31.950,11 €
Los 5	12,698	7.432,24 €	22.792,32 €	89.399,39 €	172.538,47 €
Summen:				114.797,41 €	204.488,58 €

- B³** Weiterhin enthielt die Schlussrechnung zum Los 5 Mengenmehrungen in vielen Positionen, die nicht durch Nachtragsvereinbarungen abgedeckt waren und zu deren Notwendigkeitsbegründung keine Aussage gemacht werden konnte.

2.2 Elektroinstallationsarbeiten Straßenbeleuchtung

An der Öffentlichen Ausschreibung beteiligten sich 4 Firmen. Nach Prüfung und Wertung der Angebote empfahl das Büro B, dem preisgünstigsten Bieter auf sein Nebenangebot den Zuschlag zu erteilen.

- B⁴** Ungeachtet der Tatsache, dass die Gleichwertigkeit der im Nebenangebot aufgeführten Fabrikate durch das Büro B nicht geprüft wurden, sondern man sich mit der Versicherung der Gleichwertigkeit durch den Bieter im Bietergespräch zufrieden gab, hätte dieses Angebot aus folgenden Gründen von der Wertung ausgeschlossen werden müssen:

a. Nach §16 Abs. 1 Nr. 1b in Verbindung mit §13 Abs. 1 Nr. 4 und 5 VOB/A

Die Ausschreibung erfolgte produktneutral ohne die Angabe eines Leitfabrikats. Der Bieter versäumte die geforderte Fabrikatsangabe in insgesamt 4 Positionen.

Die Nachforderung durch den Auftraggeber war nicht zulässig, da die geforderten Fabrikatsangaben integraler Angebotsbestandteil waren und daher bei Angebotsabgabe hätten vorliegen müssen, bzw. die nachträgliche Benennung einer Änderung an den Verdingungsunterlagen gleichzusetzen ist.

Das Fehlen solcher Angaben ist nicht heilbar und führt zwingend zum Angebotsausschluss. Die Nachforderung von geforderten, im Angebot jedoch fehlenden Fabrikats-, Erzeugnis- und Typangaben fällt nicht unter den § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, der den AG zur Nachforderung fehlender Erklärungen